

# **Verordnung zur Änderung der Bremischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung**

**Vom.....2012**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413 – 86-e-1), geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 08. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 231), durch Artikel 2 des Bremischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) verordnet der Senat:

## **Artikel 1**

Die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 27. September 2005 (Brem.GBl. S. 531 – 86-e-2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in § 1 genannten Angebote der Informationstechnik sind nach der Anlage 1 so zu gestalten, dass alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Weiterhin sollen zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

(2) Auf der Startseite des Internet- oder Intranetangebotes (§ 1 Nummer 1 und 2) einer Behörde im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind gemäß Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

- Informationen zum Inhalt,
- Hinweise zur Navigation sowie
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.

Die Anforderungen und Bedingungen der Anlage 1 bleiben unberührt.“

2. In § 4 werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in § 1 genannten Angebote, die bis zum 01. Juli 2012 neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind nach § 3 zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage 1 erfüllen.

(2) Angebote nach § 1 Nummer 1 und 2, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Stichtag veröffentlicht wurden, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2012 nach § 3

Absatz 1 zu gestalten. Sie sind zusätzlich spätestens bis zum 31. Dezember 2013 nach § 3 Absatz 2 zu gestalten.

(3) Für Angebote nach Absatz 2 gilt bis zur Umsetzung im Sinne der Absätze 1 und 2 die Bremische Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 27. September 2005 (Brem.GBl. S. 531 – 86-e-2) fort.“

3. In § 5 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verordnung ist unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung regelmäßig zu überprüfen. Sie wird drei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten auf ihre Wirkung überprüft. Dabei werden die nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände sowie die/der Landesbehindertenbeauftragte beteiligt.

(2) Wirkung und Notwendigkeit der in § 3 Absatz 2 genannten Angebote werden drei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten überprüft. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den.....2012

Der Senat

## **- Anhang -**

Anlage 1 (zu § 3 und § 4 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz1)